

Die jurisdiktionsrechtliche Stellung des Klosters St. Gallen im Bistumsverbande von Konstanz : geschichtlich dargestellt auf Grund des kanonischen Prozesses der Jahre 1596-1607

Autor(en): **Steiger, Karl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **16 (1922)**

PDF erstellt am: **01.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-122546>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die jurisdiktionsrechtliche Stellung des Klosters St. Gallen im Bistumsverbande von Konstanz,

geschichtlich dargestellt auf Grund des kanonischen Prozesses
der Jahre 1596-1607

von Pfarrer KARL STEIGER, St. Gallen.

(Fortsetzung und Schluss.)

V. KAPITEL

Verhandlungen und Entscheid der Rota.

Die römische Kurie hätte es auch jetzt noch lieber gesehen, wenn man auf einem außerrechtlichen Wege hätte zum Ziele kommen können. Deshalb zog Kardinal Aldobrandini die Rapperswiler Prozeßakten an sich, um nach Einsichtnahme dem Papste selber über den Stand der Sache Bericht zu geben, der dann entscheiden würde, auf welchem Wege der Fortgang statthaben sollte. Zu dieser Maßnahme mag vielleicht nicht zuletzt ein vom Nuntius aus Luzern eingelaufenes Schreiben geführt haben, in welchem dieser im Namen des Abtes darlegte¹, daß der Bischof, auch wenn er einen allfälligen Prozeß gewänne, doch infolge der herrschenden politischen und konfessionellen Verhältnisse, vor allem in dem dem Abte unterstehenden thurgauischen Gebiete, niemals zur wirklichen Ausübung der Jurisdiktionsrechte gelangen würde, da dies selbst ihm, dem Abte, der doch ein angesehener Stand der schweizerischen Eidgenossenschaft sei, nur unter Schwierigkeiten möglich sei.

Inzwischen waren in Rom die Sachwalter der Parteien, für den Bischof der bereits erwähnte Schlesier Peter Mander, für den Abt der

¹ Abt Bernhard an den Nuntius den 9. September 1602, St. Arch., Bd. 732 C. S. 157.

Lombarde *Alphons Pico*¹, überaus tätig, auf Grund des vorliegenden Materials neue Rechtsinformationen und Denkschriften auszuarbeiten, um für den Fall der Beschreitung des Rechtsweges gerüstet zu sein. Um seiner Rechtsbegründung größeres Gewicht zu verleihen, tat der Bischof noch einen weitem Schritt. Er wandte sich *an den Kaiser, Rudolf II.*, mit dem förmlichen Ansuchen, daß dieser durch sein gewichtiges Fürwort beim Heiligen Stuhle seine Sache fördere. In diesem Gesuche² betonte der Bischof seine Eigenschaft als eines der ersten geistlichen Reichsstände und einberufenden Vorstandes des schwäbischen Kreises, und gab zu bedenken, daß, falls der Abt von St. Gallen mit seinem Anspruche durchdringen würde, daraus dem Bistum Konstanz ein sehr bedeutender ökonomischer Schaden erwachsen müßte, und infolgedessen der Bischof kaum mehr im Stande wäre, seine pflichtigen Beiträge an Kaiser und Reich zu leisten. In der Tat trat der Kaiser zu Gunsten des Bischofs ein in der Meinung, daß die Angelegenheit möglichst rasch der Römischen Rota zur Entscheidung überwiesen werde. Von diesem Vorgehen wurde der Sachwalter des Abtes durch den Prälaten *Ludwig Macchi*, Referendar des Papstes, dem Kardinal Aldobrandini das Studium des zu großem Umfange erwachsenen Materials an seiner Statt übertragen hatte, in Kenntnis gesetzt, und legte nun seinerseits, um diesen Schlag des Gegners zu parieren, seinem Kommittenten, dem Abte, dringend nahe, sich ebenfalls zu bemühen um ähnliche Unterstützung durch eine in Rom angesehene politische Macht. Wirklich reiste zu diesem Zwecke der bereits genannte Sollizitator oder Expeditor der äbtischen Sache in Rom, Ludwig della Torre, im Auftrage des Abtes nach Mailand zum dortigen Statthalter des Königs von Spanien, Graf Fuentes, damit dieser dem spanischen Gesandten am päpstlichen Hofe, Herzog von Suessa, nahelege, im Namen der katholischen Majestät von Spanien beim Heiligen Stuhle für den Abt einzutreten.³ Die Sache hatte den Erfolg, daß der Sachwalter des Abtes durch den erwähnten spanischen Gesandten Empfehlungsbriefe an den Heiligen Vater erhielt, von denen man bei eintretender Notwendigkeit entsprechenden Gebrauch machen wollte.

¹ Kanonikus von Pavia und römischer Agent des Erzherzogs Ferdinand von Österreich.

² In den st. gallischen Akten nur in den Korrespondenzstücken erwähnt.

³ Zu diesem Zeitpunkte mochte wohl das ein Jahr darauf zum Abschluß gelangende Militärkapitulat mit der Krone Spanien bereits in Erwägung gezogen sein.

Auf Freundesrat (wohl des Julius della Torre) wandte sich der Abt auch seinerseits in einem ehrerbietigen Schreiben¹ an Kaiser Rudolf, worin er ausführte, daß dieser vom Bischof ganz falsch unterrichtet sei, denn bei dem obschwebenden Streit handle es sich in keiner Weise um ökonomische, sondern nur um geistliche Dinge; von einer Schmälerung der bischöflichen Mensa könne darum nicht die Rede sein. Man möge auch nicht übersehen, daß der Abt ebensogut Reichsstand sei wie der Bischof und infolgedessen das nämliche Recht auf kaiserlichen Schutz habe. Auf die Wertschätzung des politischen Ansehens, dessen sich damals beim Heiligen Stuhle die katholischen Kantone erfreuten, wirft starkes Licht ein Brief des uns bereits bekannten Propstes Julius della Torre an den Abt², worin er diesem nahelegt, von den eidgenössischen Ständen Luzern und Schwyz (bekanntlich auch Schirmorte des Stiftes St. Gallen) Briefe an den Papst zu erwirken, in denen diese sich dahin aussprechen sollten, daß sie eine Schmälerung der althergebrachten Privilegien und Gewohnheiten des Klosters St. Gallen hinsichtlich der Ausübung der Jurisdiktion niemals zugeben würden. Es könnte, fügt della Torre bei, eine solche Sprache kühn erscheinen, aber Charakter und Brauch der Schweizer seien ja bekannt und würde ihnen darum viel nachgesehen.³

Überaus förderlich für Prokurator Pico und die von ihm vertretene Sache begann um diese Zeit ein Entschluß des Abtes Bernhard zu werden, den dieser bereits im Sommer 1601 gefaßt hatte, nämlich einen fähigen Konventualen seines Stiftes nach Rom zu senden zum Studium des kanonischen Rechtes und zugleich zur Einführung in die Praxis desselben. Er mochte dabei wohl von dem Gedanken ausgehen, daß es dem Stifte sehr ersprießlich wäre, einen versierten Rechtspraktiker an der Hand zu haben für seine vielfältigen Rechtsfragen und -Geschäfte überhaupt und im besondern für die vorliegende Jurisdiktionsangelegenheit, falls diese sich zu einem förmlichen Prozeß auswachsen sollte. Wirklich sandte er denn im folgenden September den vielversprechenden jungen Religiösen *Jodokus (Jost) Mezler*⁴, gebürtig von Andelsbuch im Bregenzerwald, nach der Siebenhügelstadt. Auf Verwenden des Kardinals Paravicini fand derselbe Auf-

¹ Sti. Arch. Bd. C. 733, S. 176 und 177.

² vom 13. Januar 1603, Sti. Arch., Bd. C. 732, S. 175.

³ Der nämliche Julius della Torre war auch der geistige Urheber der spanischen Empfehlungsbriefe.

⁴ Über ihn vgl. *J. von Arx*, «Geschichten», Bd. III, S. 270.

nahme als Gast im deutschen Kollegium, dessen damaliger Rektor übrigens vom Jahre 1573 an mehrere Jahre hindurch im Jesuitenkollegium zu Paris Studiengenosse des nunmehrigen Abtes Bernhard gewesen und schon aus diesem Grunde dem Wunsche Bernhards um so lieber entgegenkam. Nach kurzem Aufenthalt im genannten Germanikum fand jedoch Mezler, daß die dortige Hausordnung ihm als Priester in der Verfolgung seines speziellen Zieles nicht förderlich sei; mit Gutheißung des Abtes siedelte er daher nach wenigen Monaten in die Behausung des Sachwalters Pico über, wo ihm nun wirklich vorzügliche Gelegenheit geboten war, neben dem Besuch der Rechtsvorlesungen sich durch diesen ausgezeichneten Kurial-Advokaten in die kanonistische Rechtspraxis einführen zu lassen. Sein Studienfleiß brachte es dahin, daß er schon zu Ende Mai des folgenden Jahres seinem Abte hocheifrig mitteilen konnte, daß er von der Rechtsfakultät zum Doktor des kanonischen Rechtes ernannt worden sei.¹ Von da an war nun Mezler der unermüdete Adlatus seines Meisters in der Rechtssache seines Klosters, ja er wurde später, wie der Verlauf der Angelegenheit zeigen wird, die eigentliche Seele dieses langandauernden Geschäftes. Dieser Umstand rechtfertigt wohl die vorstehenden einläßlicheren Bemerkungen über diesen Mann, den wir eben in diesem Zeitpunkte seine gemeinsame Tätigkeit mit Pico aufnehmen sehen, bis er dann im Sommer gleichen Jahres wieder nach St. Gallen zurückkehrte.

Mit diesem Weggange Mezlers, der eben doch der einzige an der Förderung der Sache sozusagen persönlich interessierte Mithelfer in Rom gewesen, trat in der Behandlung derselben eine ziemliche Lässigkeit ein, die sich zum Teil erklären läßt aus der divergierenden Tendenz der Parteien in Bezug auf den zu beschreitenden Weg zur Entscheidung, indem nämlich St. Gallen auf Entscheidung durch den Papst selber oder durch eine von ihm zu ernennende Kardinalskommission drängte, Konstanz dagegen nach einem Urteil durch die Rota rief. Die beidseitigen Prokuratoren begnügten sich daher vorderhand, zum Teil unter Mitwirkung verschiedener Kurial-Anwälte, mit der Ausarbeitung und Einreichung verschiedener Denkschriften, in denen die bisher genannten Argumente in nähere Beleuchtung gerückt wurden. Die

¹ Kardinal Aldobrandini selber redet in einem besondern Schreiben an den Abt, vom 31. Mai, von den außergewöhnlichen Erfolgen Mezlers beim öffentlichen Rigorosum. St. Arch., Bd. C. 732, Bl. 188.

eingetretene Erkrankung des Empfängers dieser Memorialien, des Kardinals Aldobrandini, brachte neue Verzögerungen, so daß bis zum Jahre 1605 die ganze Angelegenheit sozusagen noch immer im Anfangsstadium verblieb.

Um diesen Stillstand fast zur Permanenz zu bringen, kamen noch äußere Ereignisse hinzu, die schon ihrer Natur nach den Fortgang des Geschäftes beeinträchtigen mußten. In Rom starb nämlich den 8. März 1605 nach langer Krankheit Papst Clemens VIII., der, wie früher bemerkt, eine persönliche Einsichtnahme in das konstanztisch-st. gallische Rechtsgeschäft in Aussicht genommen hatte. Sein Nachfolger, der 70-jährige Kardinal Alexander Medici, der sich Leo XI. nannte, folgte ihm noch im Monat seiner Krönung ins Grab nach. Der päpstliche Stuhl wurde schon im Mai darauf wieder besetzt durch die Wahl des Kardinals Camillus Borghese, der den Namen Paul V. annahm. Auch auf dem bischöflichen Stuhle von Konstanz hatte inzwischen ein Wechsel stattgefunden, indem im Jahre 1604 an Stelle des verstorbenen Bischofs Johann Georg von Hallwil *Graf Jakob von Fugger*¹ getreten war. Im Personal des Gerichtshofes der Rota, wo das Jurisdiktionsgeschäft vor 7 Jahren eingeführt, dann aber auf Anordnung Clemens' VIII. suspendiert worden war, ging bald darauf ebenfalls eine Veränderung vor sich, indem der dortige Auditor *Garzia Millino* vom neuen Papst als Legatus a latere an den Königshof nach Spanien gesandt wurde und an seine Stelle im April 1606 der Spanier *Alfons Manzanedo* trat, der sich erst mit der Materie vertraut machen mußte. Zu weiterer Beeinträchtigung der Sache gereichte ferner die Abberufung des Nuntius bei der katholischen Eidgenossenschaft, Graf Johann della Torre im Jahre 1606, der, wie wir wissen, sich um die Sache außerordentlich bemüht hatte.

Um diese nun einigermaßen wieder in Fluß zu bringen, wandte sich Abt Bernhard unmittelbar an Papst Paul V., der zwar bereits Befehl gegeben hatte, daß das Geschäft neuerdings der Rota überwiesen werde. In seinem Schreiben vom 23. Juni 1606² führt er, nach Abstattung seiner Glückwünsche zur Thronbesteigung des Papstes, aus, daß es nach seiner Meinung besser wäre, wenn die Angelegenheit durch Schiedsrichter statt durch die Rota entschieden würde. Auf

¹ Über ihn vgl. *Konstantin Holl*, Fürstbischof Jakob Fugger und die kirchliche Reform der Diözese im 1. Viertel des 17. Jahrhunderts. Freiburg i. Br. 1898.

² St. Arch., Bd. C. 732, Bl. 229.

jeden Fall bitte er, keine Entscheidung vornehmen zu wollen, bevor nicht der abberufene Nuntius de la Torre, der die kirchlichen Verhältnisse St. Gallens in ihrem Zusammenhang mit den politischen sehr gut kenne, Gelegenheit haben würde, hierüber in Rom persönlich Bericht zu erstatten. Diesen selbst bat er in eindringlichem Schreiben vom 18. September¹, die Streitfrage dem Papst angelegentlichst vorzustellen, im besondern darzutun, daß all das, was der Abt bis anhin in seinem Lande im Sinne einer Gegenreformation mit Erfolg getan, durch Unterbindung der Jurisdiktion unfehlbar zu Grunde gehen müßte.

Unter diesen Umständen erachtete es Bernhard auch für notwendig, seinen Konventualen Dr. Jodokus Mezler, der inzwischen trotz seiner jungen Jahre bereits den überaus wichtigen, mit bedeutenden Judizial-Kompetenzen ausgestatteten Verwaltungsposten eines stiftischen Statthalters im Hof zu Wil versehen hatte, neuerdings als Beistand seines Sachwalters Pico, der dringend darum gebeten hatte, nach Rom zu senden. Mit einem allgemeinen und einer Reihe besonderer Empfehlungsschreiben an maßgebende Persönlichkeiten in Luzern, Mailand, Florenz und Rom, sowie einem weitem Atteste, der ihn und den begleitenden Diener als pestunverdächtig erklärte, verreise Mezler den 6. Dezember 1606 von St. Gallen und traf den 5. Januar 1607 in Rom ein, wo er unverweilt seine Tätigkeit in der Jurisdiktionssache aufnahm.

Er konnte dann auch bald nach St. Gallen melden², daß der Papst im Sinne des Ansuchens des Abtes vom 23. Juni vorigen Jahres die streitige Angelegenheit den drei Kardinälen Aldobrandini, Paravicini, und Blanchetto, gewesener Auditor der Rota, überwiesen habe, zwecks eingehender Erdauerung der beidseitigen Rechtsgründe und womöglicher gütlicher Vereinbarung der Parteien. Bernhard ermangelte auf diese Mitteilung nicht, genannten Kardinälen die Streitsache, deren neuerliche Aussicht auf freundschaftliche Beilegung ihn mit « unendlicher Freude » erfülle, in eigenem Schreiben vom 13. März aufs wärmste zu empfehlen.³

In den nächstfolgenden Monaten jedoch, wohl weil auch jetzt kein Fortgang der Sache ersichtlich war, schien es den beiden Sachwaltern des Abtes, Mezler und Pico, und den von ihnen ins Vertrauen

¹ l. c., Bl. 236.

² Sti. Arch., Bd. C. 734, Bl. 287.

³ l. c., Bl. 269 ff.

gezogenen Kurial-Anwälten vorteilhafter und aussichtsreicher, vor das Forum der Rota¹ selber zu treten, zur Erlangung eines endlichen Entscheides. Auf dieses hin änderten die Vertreter der bischöflichen Partei ihre Taktik; denn waren sie es bisher gewesen, die immer nach einem Rota-Urteil gerufen, so taten sie nunmehr ihr Möglichstes, um dem Parkett der Rota auszuweichen. Der Partei des Abtes gelang es jedoch, die offizielle Zusicherung zu erhalten, bei nächster Sitzung der Rota vor deren Schranken ihre Rechtsanforderung geltend machen zu dürfen. Es sollte dies geschehen in der bei diesem Gerichtshof üblichen Form des «*dubium*», das in diesem Falle lautete: *ob nicht der Abt zu schützen sei in seinem effektiven Besitzstand der Ausübung der quasi-bischöflichen Jurisdiktion?*

Inzwischen war auch Alfons Manzanedo, der Auditor der Rota, bereits wieder aus seinem Amte geschieden und an seine Stelle der Belgier *Hermann Orttemberg*, bisher Auditor des Apostolischen Palastes, getreten. Diesem wurde dann auch unterm 2. Mai das gesamte vom Nuntius della Torre im Jahre 1602 zu Rapperswil erhobene Prozeßmaterial durch Kardinal Aldobrandini übergeben, wozu dann noch die von den beidseitigen Sachwaltern im bisherigen Verlaufe ausgearbeiteten und eingereichten weitem Rechtsbegründungen und Informationsschriften kamen. Nachdem Orttemberg sich in das Material eingearbeitet, glaubte er eine rasche Entscheidung in Aussicht stellen zu können. Da der Genannte jedoch bald darauf in eine Krankheit fiel und zudem noch die üblichen Ferien der römischen Gerichte eintraten, wurde es wiederum Spätherbst, bis Orttemberg endlich an die Erledigung seiner Aufgabe herantreten konnte. Er mochte sich diese umsomehr angelegen sein lassen, als der Papst selber ihm am 9. November durch seinen Sekretär *Malagrida* die Sache des Abtes angelegentlichst hatte empfehlen lassen. Inzwischen hatte auch Alfons Pico die nötigen Vorbereitungen zu erfolgreichem Bestehen des Kampfes getroffen, unterstützt durch mehrere der bedeutendsten Kurial-Advokaten.

Besonders war es Mezler, der ihm für seine Rechtsdeduktionen unermüdlich die Unterlagen hinsichtlich des Tatsächlichen beschaffte.

¹ Über den Gerichtshof der Rota Romana im allgemeinen und deren Prozeßverfahren im besondern vgl. *J. H. Bangen*, Die Römische Curie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang, Münster 1854, S. 292–344; ferner die Artikel «*Kanonisches Beweisverfahren*» und «*Kanonisches Prozeßverfahren*», in *Wetzer u. Welte*, Kirchenlex., 2. Aufl. Bd. II, Sp. 566–570, bzw. Bd. X, Sp. 567–578.

Dies geschah namentlich durch eine umfangreiche Salvationsschrift¹ auf die letzte bischöfliche Darlegung dieses Jahres 1607. Es seien nachfolgend aus der Schrift Mezlers einige markante Punkte, die zugleich eine Reihe von Beschwerden der Gegenpartei aufzeigen und somit den beidseitigen Standpunkt beleuchten, hervorgehoben. Die Einschaltung rechtfertigt sich wohl umsomehr, als darin ein Einblick geboten wird in einen bedeutenden Abschnitt st. gallischer Rechtspraxis. Mezler führt also aus :

Wenn der Bischof von Konstanz behauptet, daß seine Vorgänger zu allen Zeiten die Jurisdiktion ausgeübt hätten über die Untertanen des Stiftes St. Gallen, so geben wir dies zu hinsichtlich der Untertanen außerhalb des eigentlich st. gallischen Gebietes ; bezüglich der eigentlich st. gallischen Leute hingegen ist durch die 6 äbtischerseits einvernommenen Zeugen erwiesen, daß bei diesen niemals ein Bischof oder ein von ihm Beauftragter einen eigentlichen Jurisdiktionsakt vorgenommen hat.

Was die Teilnahme Abt Othmars an der Synode zu Konstanz im Jahre 1567 anbelangt, so vermögen die Gegner bloß aus einem Verzeichnis der Teilnehmer auch *seinen* Namen nachzuweisen, nicht aber irgendwelche Handlungen seinerseits bei gedachtem Anlasse anzugeben.² Othmar nahm an diesem auch mehr teil, um den neuernannten Kardinal und Bischof zu begrüßen, und er wollte in diesem Sinne bloß seine außer-st. gallischen Kirchen vertreten, hinsichtlich derer er wirklich dem Bischof untersteht.

Durch die Amovibilität der st. gallischen Priester wird keineswegs, wie der Bischof klagt, der Ertrag der bischöflichen Ersten Früchte geschmälert, sondern gegenteils vermehrt. Die Amotionen selber geschehen von Seite des Abtes immer nur aus rechtlichen Gründen, nämlich zur Verhütung von Ärgernissen. Wenn übrigens der Bischof einerseits behauptet, daß er die Jurisdiktion im st. gallischen Gebiete immer besessen habe, andererseits aber klagt, daß die Äbte seit einigen Jahren alle Pfarrer zu amovibles gemacht hätten, so fragen wir, warum denn der Bischof letzteres nicht verhinderte oder wenn er es nicht hindern konnte, warum er nicht damals schon zu Rom Klage führte ?

Bischöfliche Investituren zu Altstätten und Marbach werden wohl behauptet, jedoch in keiner Weise bewiesen. Durch die Ausstellung des Reversalbriefes betreffend die Kirche in Gossau durch einen Abt konnte dem Kloster kein Eintrag geschehen, da jener Abt nicht befugt war zur Entfremdung von Kirchengütern auf diesem Wege, und tatsächlich waren die Pfarrer zu Gossau auch nachher immer amovibel. Für die behauptete dortige Präsentation durch den Abt in den Jahren 1481 und 1525 vermag Konstanz keine Briefe vorzuweisen, und selbst, wenn es das könnte, so

¹ Sti. Arch., Bd. C. 729, S. 570–603.

² Diese Behauptung stimmt zwar in keiner Weise. Vgl. *Reinhardt-Steffens*, Studien zur Geschichte der katholischen Schweiz im Zeitalter Carlo Borromeos, Stans 1911, passim.

wäre seither eine Verjährung (Ersitzung) eingetreten. Das nämliche gilt hinsichtlich der vorgebrachten dreimaligen Verleihung dieser Kirche durch den Bischof, deren letzte im Jahre 1573, also vor 34 Jahren, stattgefunden haben soll. Und selbst angenommen, es hätte wirklich früher in Gossau ein bischöfliches Investiturrecht bestanden, so ließe sich doch von dieser einen Pfarrei nicht ein Gleiches ableiten in Bezug auf die mehr als 40 übrigen Pfarreien.

Die bischöflicherseits aufgezählten Jurisdiktionsakte beziehen sich vielfach auf Kirchen außerhalb des st. gallischen Gebietes (so im Thurgau, im Appenzellerlande und jenseits des Rheins), wo dem Abte bloß das Patronatsrecht zusteht. Er beansprucht die Jurisdiktion auch nur für sein eigenes Gebiet; die angezogenen Pfarreien Altstätten und Marbach aber liegen in der den 8 Kantonen unterstehenden Landvogtei Rheintal, und es wird darum St. Gallen für diese zwei Orte bzw. Kirchen auch inskünftig die bischöflichen Abgaben entrichten.

Von gewissen einfachen Pfründen (*beneficia simplicia*) zu Wil weiß St. Gallen nichts. Wenn der Bischof solche, wie behauptet, immer besessen hat und sie dann eingegangen sind, so liegt die Schuld bei ihm, dem auch die Visitationspflicht oblag. Die zu Wil und Altstätten vom Abte bzw. vom Rate besoldeten Benefiziaten, die zu erhöhter Feierlichkeit des Gottesdienstes mitzuwirken haben, werden von der Gegenpartei zu Unrecht Mietlinge genannt; derartige Benefizien werden auch von Fürsten und Bischöfen unterhalten.

Die bischöfliche Bestätigung der Dekane von Wil und St. Gallen geschah in Rücksicht auf die nicht-st. gallischen Kapitelsmitglieder, die sogar die Mehrheit ausmachen. Der Abt selber hat solche Dekane niemals zur Bestätigung präsentiert; Bestätigungen erfolgten überhaupt nie auf st. gallischem Gebiete, sondern zu Konstanz.

Eine Einsetzung in Pfründen, wie sie bezüglich Bernang behauptet werden will, kann nicht zugegeben werden. Sie wäre im Widerspruch zu unseren Bullen, die St. Gallen mit dem Besetzungsrecht zugleich die Amovibilität *ad nutum* zusichern. Überhaupt kann Konstanz auch für diesen Ort seit über 45 Jahren keinen Jurisdiktionsakt mehr aufweisen.

Von ihren Dokumenten (Urkunden) seien zur Zeit des Glaubensabfalles viele verloren gegangen, sagen die Konstanzer; als jedoch St. Gallen den nämlichen Grund für sich selbst geltend machte, ließen jene ihn nicht gelten. Im übrigen konnte die Konstanzer Kurie von Radolfzell aus¹ die Jurisdiktion ebensgut ausüben wie zu Konstanz selber.

Die weitere Behauptung sodann, daß die Äbte sowohl in der Zeit vor dem Konzil von Trient als auch noch lange nachher über die in Frage stehenden Kirchen bloß das Patronatsrecht beansprucht hätten, ist unge-reimt, denn derart argumentieren wollen hinsichtlich 40 Kirchen, während doch nur von 5 oder 6 derselben bischöfliche Akte, noch dazu aus zweifel-

¹ Bald nach der Glaubenspaltung war das Konsistorium, wie *Schultheiß* berichtet, dahin übersiedelt.

haften Schriften geschöpft, vorgebracht werden können, ist wider Recht und Logik.

Aus dem bischöflichen Verzeichnis der Absolutionen haben wir 26 Personen als nicht-st. gallisch nachgewiesen; solche gibt es ja selbst im Kapitel St. Gallen. Hinsichtlich des eigentlich st. gallischen Klerus kann Konstanz keinen einzigen Akt aufweisen, ja nicht einmal einen einzigen Zitationszettel, der ins st. gallische Gebiet gelangt wäre. Wollte dies je versucht werden, so haben es die Äbte nicht zugelassen. Wenn Konstanz hierin Gewalt erblickte, so konnte es ja in Rom Klage einreichen; es hat aber je und je geschwiegen; es kannte und duldete die Ausübung der Jurisdiktion durch die Äbte, und so ergab sich denn die Ersitzung (Präskription) unter Wissen und Duldung der Bischöfe. Absolutions- und Dispensationserteilung sind ohnehin keine Jurisdiktionsakte, auch Jesuiten und Kapuziner können solche vornehmen; zum mindesten handelt es sich dabei nicht um kontentiose Jurisdiktion. Die Akte geschahen alle zu Konstanz und niemals auf Ansuchen des Abtes. Dieser hat nie zu einer Konstanzersynode seine Bestätigung gegeben in dem Sinne, als wären seine Priester dem Bischof unterworfen; die Akten und die Zeugen beweisen vielmehr, daß Abt Othmar vor und nach der Synode vom Jahre 1567 seine Geistlichkeit selbst leitete und gegebenenfalls bestrafte, nach dem Beispiele seiner Vorgänger.

Was die bischöfliche Bestätigung einer Veräußerung von st. gallischen Gütern zu Wangen betrifft, so handelt es sich da um weitabliegenden, nicht exemten Besitz. Nicht St. Gallen ist um diese Bestätigung eingekommen, sondern der Rat von Wangen; der Abt wußte nicht einmal darum. Der derzeitige Abt gibt sich alle Mühe, den damaligen Kaufvertrag, weil ungültig und nichtig, auf einem legalen Wege wieder aufzuheben.¹

Betreffend die ziemlich formlosen Auszüge aus konstanzischen Bußverzeichnissen st. gallischer Priester wird heute wie früher geantwortet, daß eben deren Nicht-Entrichtung ihre Ungültigkeit dartue. Und sollten wirklich, wie Konstanz hervorhebt, 48 Personen bezahlt haben, was bedeutete das auf einen Zeitraum von so vielen hundert Jahren? Auf st. gallischem Boden wurde von all dem nichts zur Ausführung gebracht. Zur angegebenen Zeit, da jene Bußen erwachsen, waren auch alle jene Kirchen von den Andersgläubigen besetzt, und es amteten an denselben durch mehrere Jahre hindurch keine Priester mehr. Daß ja sogleich nach dem Ableben des Abtes Franz das Kloster St. Gallen von Feindeshand besetzt und die Priester von den Kirchen vertrieben wurden, beweist der dritte st. gallische Zeuge, der diese Ereignisse zum Teil mitangesehen. Sehr zu unsern Gunsten lautet die Aussage der Gegner, daß in ihren Registern bloß das Jahr der geschehenen Bezahlung eingetragen werde und nicht dasjenige der Bußenausfällung; somit enthält das Buch keine Jurisdiktionsakte, als welche nur die Verurteilungen anzusehen sind. Auf solche Weise

¹ In der Tat geht diese Rückkaufsangelegenheit durch Jahre hindurch in unsern Akten immer neben dem Jurisdiktionsgeschäft einher, und sie benötigte zu Rom langwierige Verhandlungen.

wurden vielleicht manche schon in Bußen verfällt, bevor sie ins st. gallische Gebiet kamen, und der große Priesterwechsel im konstanzer Gebiete ist ja bekannt.

Der Abt protestiert gegen den unberechtigten und unbeweisbaren Vorwurf, als ob er in seinem volkreichen Gebiete « Mietlinge » anstelle. Alle Priester haben anständige, manche einträgliche Präbenden, ohne Abzüge und alle möglichen Lasten. St. Gallen erfreut sich tüchtiger und musterhafter Priester, wie es in gleichem Maße kaum irgendwo sonst im konstanzer Gebiete der Fall ist. Das können die päpstlichen Nuntien als Visitatoren bezeugen, von denen zwei zur Zeit in Rom sich befinden; der Abt ist auch jederzeit erbötig zur Zulassung einer weiteren apostolischen Visitation. Ein gleiches gilt von den Kaplänen im Stifte, von denen jeder 53 Gulden bar bezieht nebst Zubehör. Die Gegner reden von einem außerordentlich starken Priesterwechsel im St. Gallischen. Ein Wechsel geschieht immer nur aus kanonischen Gründen, niemals nach bloßer Willkür des Abtes. Für die Aufbesserung der Präbenden hat der Abt immer aus eigenen Mitteln (des Klosters) gesorgt; wann je tat dies der Bischof? Schon aus diesem Titel sind die Pfründen als die seinigen anzusehen. Wohl sind einige, die vom Stifte aus Pfarreien besorgen als Exkurrenden; dies darf aber für den Abt kein Vorwurf, sondern gegenteils ein Lob sein, da er auf diese Weise für arme Diasporagemeinden sorgt, woselbst die Einkünfte für einen ständigen Pfarrer nicht ausreichen. Inzwischen sind von diesen armen Pfarreien manche durch den Abt dotiert worden. Die gegnerischen Vorwürfe über Vernachlässigung der Pastoration dortselbst sind daher völlig grundlos; dagegen findet sich solche Vernachlässigung auf konstanzer Seite, wo man gegen die Andersgläubigen nicht aufzutreten wagt, wie in Arbon, Bischofszell, Zurzach usw. Auf den st. gallischen Pfarreien kann auch leichter gegenseitige Aushilfe eintreten, da sie nicht so groß sind wie die Konstanzer Pfarreien.

So viel als Antwort auf den 1. Teil der konstanzer Replik, zum 2. Teil derselben folgendes: Konstanz nennt die angeführten st. gallischen Jurisdiktionsakte clandestin und nicht aus authentischen Protokollen ausgezogen. Wie können sie aber clandestin sein, da sie seit so vielen Jahren öffentlich ausgeübt wurden und zwar mit Wissen und unter Duldung der Bischöfe? Wie sollte nämlich der Bischof von denselben kein Wissen haben, da er seinerseits bezüglich 40 bis 50 st. gallische Kirchen seit mehr als 100 Jahren kaum 20 Investituren nachweisen kann und an Amotionen und Visitationen keine einzige? *Daraus folgt denn notwendig, daß der Bischof diese Kirchen entweder als verlassen oder erloschen betrachtete oder dann als solche, die einem andern unterstehen.* Sicher gab sich der Bischof um diese Leute wenig Mühe, wenn überhaupt von einer Sorge noch die Rede sein kann. Mit Recht wird daher präsumiert, daß er von den Bemühungen eines andern nach dieser Richtung gewußt habe, da er ja verpflichtet war, alljährlich sein Bistum zu visitieren. Er mußte es umso eher wissen, als das dem Stifte unterstehende Gebiet fast bis an die Tore der Stadt Konstanz reicht, und so des Abtes jurisdiktionselle Tätigkeit sozusagen unter den Augen des Bischofs geschah. Von Clandestinität

kann dabei umso weniger die Rede sein, da der Bischof, so oft er sich in die st. gallische Jurisdiktion einmischen wollte, in entschiedener Weise daran gehindert wurde, so im Jahre 1253 durch Anrufung der Hilfe des Kardinal-Legaten und dann wieder zweimal im laufenden Jahrzehnt, zu Niederbüren und zu Rorschach.

Man will in dem Verfahren St. Gallens Absurditäten sehen. Als eine solche bezeichnet man es, daß von den äbtischen Richtern an den Abt selber appelliert werden könne. Geschieht Ähnliches nicht überall? Hat nicht auch der Apostel Paulus von den Statthaltern Judäas an den Kaiser appelliert? Vom Vikar zum Ordinarius gibt es allerdings keine Appellation im eigentlichen Sinne, wohl aber ein Ziehen der Sache an den Fürsten, und so ist es in den st. gallischen Akten zu verstehen. Vom Statthalter zu Wil weg (Mezler war dies, wie bemerkt, selbst gewesen), sofern er selbst dem Gerichte vorsitzt, wird niemals eigentlich appelliert, sondern die Sachen werden zuweilen auf Bitten der Parteien an den Fürsten geleitet; wenn jedoch ein anderer als der Statthalter präsidiert, dann kann eine wirkliche Appellation stattfinden.

Konstanz behauptet ferner, es gebe in St. Gallen keine Appellation vom Abte an einen Höheren. Sehr zu Unrecht; denn St. Gallen hat niemals behauptet, daß vom Abte weg nicht an den Papst appelliert werden könne; wohl aber wurde zuweilen bemerkt, daß es in geistlichen Dingen keine Appellation gebe an den Bischof oder den Metropolit; in weltlichen Sachen sodann keine Appellation, weder an die Eidgenossenschaft noch an den Kaiser oder sonst jemanden. Hier muß es also beim Urteil des Abtes sein Bewenden haben; denn der Herr und Fürst zu St. Gallen ist der erste der zugewandten eidgenössischen Orte und genießt unwidersprochen von alters her alle Rechte und Freiheiten der souveränen Schweizerkantone selber; hierin steht er demnach, wie sie in Konstanz so gerne herausstreichen, wirklich höher als der dortige Bischof.

Laien seien Richter gewesen in rein geistlichen Dingen, lautet ein weiterer Vorwurf. Der Vorhalt ist unrichtig und kann aus den st. gallischen Akten nicht dargetan werden, außer auf dem Wege der Sophisterei. Wenn hiefür einige Akte aus dem Protokoll des Landshofmeisteramtes erhoben werden, so darf daraus nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß der Landshofmeister über einen Geistlichen zu Gericht gesessen sei in einer rein geistlichen Sache; der Sachverhalt ist vielmehr folgender: Wenn die Geistlichen im Landshofmeisteramt, welches ein bestimmter Bezirk des st. gallischen Gebietes ist, Rechtsanstände haben, so übergaben sie dieselben dem Abte, der entweder selbst oder durch seine Statthalter das Urteil fällt, und diese Urteile werden alsdann eingetragen in das Protokoll des Landshofmeisteramtes. Hätte der Landshofmeister aber auch einmal geurteilt (was zwar nicht zutrifft), so ließe sich daraus nicht schließen, daß er über *alle* kirchlichen Sachen geurteilt habe. Eine rein kirchliche Sache wird man in genanntem Protokoll als vom Landshofmeister abgewandelt nicht vorfinden, wohl aber *causae mixti fori*, so Zehntsachen, Wucher, Häresie usw., wenn der Kläger ein Laie war; in Zehntsachen vielleicht auch, wenn der Kläger Geistlicher war. Hätten aber in diesen

Dingen die Vorgänger des Abtes auch das eine oder andere Mal ihre Gewalt überschritten, was wollen die Gegner hierin über andere zu Gericht sitzen, als wären sie selber ohne Makel? Haben sie doch selbst einmal *das gesamte Bistum* einem Laien übergeben, der über Geistliches und Weltliches nach Willkür schaltete, Priester einkerkerte und bestrafte usw., und dies alles öffentlich und im Zeitraum von mehreren Jahren!¹ Solchem Vorgehen gegenüber wäre St. Gallen umso leichter zu entschuldigen.

Öfters auch seien Mönche in halb weltlichen halb geistlichen Sachen zu Gericht gesessen, sagen die Gegner weiter. Das wäre nun durchaus nicht absurd, sondern rechtlich zulässig. Aus den Rechtsbüchern ist zu ersehen, daß ein Mönch auf Befehl seines Abtes und besonders im Interesse seines Klosters Richter sein kann, ja sogar, wenn ihm der Abt dazu Erlaubnis gegeben, für andere, wie Papst Guido² lehrt. Da der Abt von St. Gallen geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit besitzt, so ist es durchaus nicht unzulässig, die eine oder andere Gewalt oder beide zusammen, *salvis salvandis*, durch einen Mönch als Offizialen oder Beamten ausüben zu lassen. So waren einst in ganz Deutschland an den Metropolitan- und Kathedralkirchen Regularen, wie es solche auch heute noch in Italien und andernorts gibt. Es kann sogar ein Mönch an einer Kirche, die nicht Regularkirche ist, Vikar des Bischofs sein.

Die Gegenpartei beanstandet ferner unsere Kriminalakte aus dem Grunde, weil sie neueren Datums und der älteste derselben erst vom Jahre 1543 sei. Darauf ist zu antworten, daß nach dieser Richtung nicht alles vorgelegt wurde, was hätte vorgelegt werden können. Es genügten hier einige wenige Akte, ja selbst ein einziger, um den gegenwärtigen Besitzstand darzutun. Erwiesenermaßen haben auch die st. gallischen Archive durch die Andersgläubigen große Einbuße erlitten.

Die Abwandlung der Kriminalsachen stehe dem Abte nicht zu, wird weiter gesagt. *Petitur hic principium*. Um dies dreht sich ja zum guten Teil der Streit, und es wird hierüber der Richter entscheiden. Die Äbte, die über des Inzestes Bezichtigte geurteilt haben, gebrauchten nur ihr gutes Recht. Im Falle eines Pfarrers Sch. von R., der des Inzestes bezichtigt war, behaupten die Gegner wohl, daß Abt Diethelm diesen selber nach Konstanz geschickt habe, beweisen es aber nicht; sie zeigen bloß die Abschrift eines angeblichen Briefes Diethelms vor, in welchem er den Bischof bittet, den Schuldigen nach Gebühr zu bestrafen. Das konnte Abt Diethelm mit Fug und Recht tun, wenn der Beklagte, wie es wahrscheinlich ist, außerhalb des st. gallischen Gebietes aufgegriffen und vom Bischof gefangen gesetzt worden war. Sollte jedoch der Abt genannten Pfarrer dorthin geschickt haben, so vollzog er damit eben einen Jurisdiktionsakt. Wenn aber der Bischof ein solches Maß an Rechten besaß, wie er es heute beansprucht, so mußte er selbst den Schuldigen zitieren

¹ Gemeint ist hier die Tätigkeit des oben bereits erwähnten « Bistumsverwesers » Stephan Wolgemuet unter dem Bischof und Kardinal Mark Sittich.

² Guido von Crema, als Gegenpapst Paschalis III. (1164–68) der Karl den Großen kanonisierte.

oder gefangen nehmen oder ihn durch den Abt Diethelm oder einen andern Befugten gefangen nehmen lassen. Etwas derartiges wird aber vom Bischof nicht bewiesen und kann er dies niemals nachweisen. Angenommen selbst, aber nicht zugegeben, daß Diethelm jenen gefangen genommen und nach Konstanz geschickt habe, so hätte er damit seinen Rechten nichts vergeben. Es kann nämlich ein Territorialherr oder ein Gerichtsinhaber einen ihm unterstehenden Beklagten gar wohl einem andern zuschicken zur Aburteilung, falls er dies freiwillig und ungezwungen von andern tut. Dies geschieht in Deutschland häufig. Selbst aber, wenn dieser Akt an sich für eine gewisse Jurisdiktion des Bischofs sprechen würde, so könnte er, weil es nur ein vereinzelter ist und darin keine Wiederholung stattfand, kein Präjudiz schaffen zu Ungunsten dessen, der die Ersitzung (Präskription) seit unvordenklicher Zeit für sich hat und sie schon vor jenem Akte besaß.

Was sodann vorgebracht wird hinsichtlich des gegen genannten Pfarrer W. von R. wegen Häresie eingeleiteten Prozesses, ist etwas zweifelhaft. Es beweist nichts, wenn einige Zeugen sagen, daß Abt Othmar den Genannten nach Konstanz habe schicken *wollen*. Im Rechte gilt nicht das Wollen, sondern nur die Tatsache. Bezüglich dieses Wollens haben vielleicht die Zeugen bloß die Meinung eines Einzelnen aussprechen hören. Abt Othmar hätte ihn aber auch aus einem andern Grunde hinschicken können. Da nämlich der genannte Beklagte ein der Degradation würdiges Kapitalverbrechen begangen hatte, der Abt selber jedoch die Degradation nicht vornehmen konnte und der Konstanzer Bischof für einen solchen Akt der nächstgelegene Prälat war, so mußte er diesen entweder herberufen oder den Schuldigen zu ihm schicken. Das erstere war untunlich, das letztere aber gegeben. Er tat dann letzteres nicht als Untergebener des Bischofs und nicht in Beeinträchtigung eigener Rechte, deren Ausübung er nach wie vor fortsetzte, wie aus den Akten und den Zeugenaussagen ersichtlich.

Daß im St. Gallischen Laien-Beamte Geistliche bestraft hätten, sei es aus eigener Machtvollkommenheit oder delegationsweise, muß durchaus in Abrede gestellt, dagegen zugegeben werden, daß einige Geistliche auf Befehl des Abtes durch Laienbeamte eingesperrt wurden. Dies und Ähnliches geschah aber selten und immer nur in befugter Weise. Ein Prälat darf dies durch Laien, die dann nicht Richter, sondern Vollzugsbeamte sind, vornehmen lassen. In gewissen Fällen haben sogar die Laien, als beigezogene Berater in kirchlichen Dingen, Befugnis über Geistliche, gemäß kirchlichem Recht. Etwas Rechtswidriges werden die Gegner hierin dem Abte nicht nachweisen können. Oder sollte es vielleicht dennoch aus Versehen das eine odere andere Mal geschehen sein, so ist Irrtum keine Sünde und dem andern Teil daraus kein Recht erwachsen. Auf gegnerischer Seite dagegen wäre freilich manche Widerrechtlichkeit nachweisbar.

Die Gegner führen den Fall des Pfarrers R. in B. an, der seiner Pfründe entsetzt wurde. Wenn hier kein Prozeß angehoben wurde, so unterblieb dies, weil jener bei der Tat (Casualtötung) betroffen, sogleich geständig und darum ein Prozeß nicht nötig war. Der Abt handelte hier als Vikar

der inkorporierten Kirchen und gegenüber einem Amoviblen nach Brauch und Herkommen ; eine Gesetzwidrigkeit wird dabei nicht nachweisbar sein. Daß der Bischof von Konstanz diesen Pfarrer R. von der Irregularität absolvierte, ist ohne Belang, da solche Absolution nicht zur kontentiosen Jurisdiktion (um die es sich heute handelt), sondern zur freiwilligen gehört, und es konnte dies auch ein anderer als der Bischof tun. Daß noch andere ohne vorgängigen Prozeß ihrer Pfründen beraubt worden, ist bereits widerlegte, unbewiesene Behauptung. Und wäre es geschehen, so wäre der Abt dazu berechtigt durch seine päpstlichen Privilegien.

Der Abt ist im glücklichen Falle, von seiner Amtsführung jederzeit mit völliger Gewissensruhe Rechenschaft abzulegen vor denen, die solche zu fordern berechtigt sind, und er braucht die gefallen Vorhalte des Bischofs nicht anzunehmen. Wenn dieser, wie er es beansprucht, des st. gallischen Volkes Hirte sein will und bei diesem Volke so viel Verkehrtes gemacht wurde, so ist es zu verwundern, daß er das Übel nicht ausmerzte und gegen Unzukömmlichkeiten nicht einschritt. Es erzeigt sich aber klar, daß das st. gallische Volk und die Geistlichkeit eben keinem andern unterstellt waren und es noch sind als nur den Äbten, die im freien und unbehelligten Besitzstand waren, und daher in der gegenwärtigen Frage über diesen Besitzstand (*in hoc judicio possessorio*) von dem Ansprüche der Konstanzer und aller andern ledig zu sprechen sind, den Gegnern aber die großen Kosten überbunden werden sollen, in die sie den Abt stürzten.

Die gemachten Vorhalte weist demnach St. Gallen alle an die Gegner zurück, die den Abt, der mit solchem Eifer, solchen Mühen und Kosten dem Heil der Seelen und der Verbreitung des katholischen Glaubens obliegt, in diesem heilsamen Werke stören und hindern, während es doch mehr als nur sicher ist, daß, wenn ihm sein Recht entwunden wird, der irrgläubige Teil seiner Untertanen im Irrglauben verharren und der katholische Teil wieder in die Häresie zurückfallen wird, gerade wegen der Gleichgültigkeit der Hirten, die die Bischöfe vielfach unter dem Volke dulden. Das endlich mögen die Richter noch wissen, daß alle Kirchen, um die es sich heute handelt, mitsamt allen Gläubigen im Jahre 1529 nach dem Tode des Abtes Franz, und bevor noch die Wahl eines Nachfolgers eingeleitet werden konnte, mit der Besetzung des Klosters und seines gesamten Gebietes dem Irrglauben überantwortet, alle Priester vertrieben, die Heiligtümer profaniert, manchenorts die größern Glocken zu Geschützen umgegossen und alles geschändet wurde und dem wahren Glauben verloren ging, während weder der Bischof noch seine geistlichen Beamten der Katastrophe wehrten, und ebensowenig nachher, nachdem das Kloster wieder zurückgewonnen war, für die kirchliche Restauration etwas taten; sondern diese haben allein die Äbte durchgeführt, indem sie nach und nach durch friedliche und durch Zwangsmittel dem Volke die Religion, den Priestern die Kirchen zurückgegeben haben und dann wenigstens von dieser Zeit an ruhig und ohne Ansprüche von dritter Seite, wie die Gegner selbst nicht in Abrede stellen können, als Ordinarii im Besitzstand verblieben sind, wie ein Gleiches auch hervorgeht aus den vorgelegten Urkunden und den Aussagen der Zeugen. Da nun sogar schon drei Jahre eines derartigen Besitzstandes

genügen, um eine völlige und gesetzmäßige Ersitzung zu bewirken, wie sollten die Äbte von St. Gallen, die sich seit 60, 70 und 80 Jahren des quasi-Besitzstandes erfreuen, nicht zur Präskription gelangt sein, um deren Bestätigung sie anmit *instanter, instantius et instantissime* einkommen?

Diese vorstehend gegebene zusammenfassende Darstellung der tatsächlichen Momente (*summarium facti*) durch Mezler bildete nun die eigentliche Grundlage für die Vertretung der Streitfrage vor der Römischen Rota durch den Prokurator Alfons Pico. Zur rechtsformalen Auswertung der einzelnen Punkte zog er jedoch wiederum eine Reihe von Kurial-Anwälten bei, die in einläßlichen Rechtsdeduktionen (*summaria juris*) diese einzelnen Punkte mit den nötigen formalrechtlichen Belegen versahen. Ein Gleiches fand selbstverständlich auch von Seite des bischöflichen Sachwalters Peter Mander statt, so daß die Parteien mit einem starken Rechtsmaterial vor die Schranken der Rota traten. Pico begleitete seinen *Antrag, es sei dem Abte von St. Gallen ein Mandat zu erteilen, dahin gehend, daß er in seinem faktischen Besitzstand der quasi-bischöflichen Jurisdiktion geschützt werde, mit nachfolgender Begründung*:¹

Nach rechtlichen Bestimmungen ist derjenige zu schützen, der seinen Besitzstand *zur Zeit des Streitbeginnes* nachweist. Diesen Besitzstand und zwar nicht erst zur Zeit des Streitbeginnes, sondern schon zuvor, beweist der Abt durch sechs einvernommene Zeugen, die aussagen, daß er im Besitzstand der Ausübung jeglicher Jurisdiktionsakte über alle geistlichen und weltlichen Personen seines Herrschaftsgebietes sei, daß er ihre Korrektion und Bestrafung vornehme, den Seelsorgern die Pfründen übertrage und Fehlbare derselben wieder enthebe und zwar nach seinem freien Ermessen. Weiterhin wird bewiesen, daß er alle Kirchen seines Gebietes entweder persönlich oder durch seine Vikare und Offiziale visitiert, und zwar beständig seit 10, 20, 30, 40 und 50 Jahren.

Die Zeugen beweisen überdies, daß das Kloster St. Gallen und dessen Äbte nicht nur während des genannten Zeitraumes, sondern seit *unvordenklichen Zeiten* im Besitzstand der Ausübung aller vorgenannten Jurisdiktionsakte sind und daß sie, die Äbte, jederzeit allgemein gleich wie Bischöfe und im Besitze quasi-bischöflicher Jurisdiktion befindlich angesehen wurden.

¹ St. Arch., Bd. C. 729, S. 646-648.

Den Anspruch des Abtes vermag nicht aufzuheben die Anführung des Gegners, daß das gemeine Recht den Bischof schütze. Hierauf ist nämlich zu erwidern, daß die allgemeine Rechtsnorm dort, wo sie störend (*turbida*) wirkt, den Bischof nicht stützt; sondern es ist derjenige zu schützen, der seinen Besitzstand nachweist, wie in einem ähnlichen Falle des Bistums Fano vom 28. Juni 1600 in der Rota gesagt wurde.

Ebensowenig steht entgegen das angerufene Dekret des Konzils von Trient (sess. 24, cap. 11); denn das Konzil nimmt diejenigen Orte aus, in denen die Äbte die Jurisdiktion über die Pfarrer und Parochianen ausüben. Wenn demnach der Gegner sich stützt auf die Regel, so stützt sich der Abt auf diese einschränkende Bestimmung, deren Gewicht fast stärker ist als das der allgemeinen Norm. In diesem Sinne entschied die Rota in einem Anstande aus dem Bistum Leon vom 18. Mai 1598.

Gegen den Abt kommt ferner nicht auf die Behauptung der Gegner, daß er den unvordenklichen Besitzstand nicht erweise und daß diesfalls seine Zeugen der Lüge überwiesen seien, indem der Abt einen Privilegienbrief vom Jahre 1512, der also das Alter von 100 Jahren nicht erreiche, vorgelegt habe. Auf diesen Vorhalt wird geantwortet, daß der Privilegienbrief zu mehrfachem Zwecke vorgelegt wurde, hauptsächlich aber zum Erweis der Exemption des Abtes und seines Klosters, da es wohl sein konnte, daß der Abt hinsichtlich seiner Person dem Bischof untergeben wäre und er dennoch die bischöfliche Jurisdiktion besäße, woraus dann nicht folgen würde, daß der unvordenkliche Besitzstand in seinem weltlichen Gebiete nicht bewiesen gewesen sei, und daß die hierüber aussagenden Zeugen lügenhaft seien in ihrer Angabe, daß die Äbte im unvordenklichen Besitzstand der Jurisdiktionsausübung sich befinden, und daß kein Mensch sich zu erinnern vermöge an einen gegenteiligen Zustand oder einen Anfang des genannten Besitzstandes. Der unvordenkliche Besitzstand wird eben nicht gebildet durch irgend einen bestimmten Zeitraum, sondern durch den Umstand, daß keine menschliche Erinnerung besteht für den Beginn eines solchen Besitzstandes oder für das Gegenteil desselben. Auch aus dem angeführten Privilegienbriefe kann gegnerischerseits der Beweis nicht erbracht werden, daß die Äbte die Jurisdiktion über ihre Pfarrer und deren Parochianen je einmal *nicht* besessen haben. Der Privilegienbrief selber wurde vom Abte nicht produziert zum Erweise eines zeitlichen Beginnes dieser Jurisdiktion, wenn schon desser:

weitgehende und allgemein lautende Ausdrücke hinreichend wären zum erstmaligen Erwerb dieser Jurisdiktion.

Weiter stehen dem Anspruche des Abtes nicht entgegen die gegnerischerseits behaupteten bischöflichen Jurisdiktionshandlungen, die den äbtischen Besitzstand unterbrochen hätten. Denn diese Handlungen werden als zu Konstanz vorgenommen angeführt, also außerhalb des äbtischen Gebietes. Sollten sie dem Abte Eintrag tun können, so müßten sie eben auf äbtischem Boden erfolgt sein und dazu erst noch bewiesen werden, daß sie ausgeführt worden mit Wissen und unter Duldung des Abtes, da sonst sein Besitzstand nicht gestürzt werden konnte. Dazu hätte der Bischof noch verhindern müssen, daß der Abt seinerseits Jurisdiktionsakte vornehme. Er hat diese aber nie gehindert, gegenteils als der Bischof seinerzeit einen Priester aus dem Gebiete des Abtes nach Konstanz zitiert hatte, da verbot der Abt demselben das Erscheinen; so blieb diese Zitation wirkungslos, und hiebei ließ es der Bischof bewenden. Überdies sind sämtliche behauptete bischöfliche Akte unter Privatpersonen geschehen und zwar zu Konstanz, wo der Abt nichts verhindern kann.

Gegen den Bischof spricht besonders der Vorgang vom Jahre 1253, wo der Scholastikus von Straßburg kraft Reskriptes des apostolischen Legaten, Kardinal von St. Sabina, das Interdikt und die Suspension, die der Bischof von Konstanz über Abt und Mönche von St. Gallen und deren Gebiet verhängt hatte, widerrief und aufhob mit der Begründung, daß der Bischof über die Genannten und über ihr Gebiet keine Jurisdiktion besitze.

Anzuführen ist weiter ein Vorgang vom Jahre 1251. Damals hatte Papst Innozenz IV. dem Bischof von Konstanz die Vollmacht gegeben, einen gewissen Prozeß betreffend einiger Besitzungen in Stadt und Bistum Konstanz, der vom apostolischen Stuhle seinem Legaten übertragen worden, an sich zu rufen; dabei erklärte der Papst jedoch, daß diese Vollmacht sich nicht erstrecke auf Anstände zwischen den Priestern des Abtes. Im nämlichen Jahre sodann, da wiederum Papst Innozenz dem Bischof von Konstanz das Recht zur Erhebung weiterer Abgaben und Auflagen erteilt hatte, untersagte er zugleich, diese Forderungen auf die Priester und Untertanen des Abtes auszu dehnen. Aus diesen uralten päpstlichen Reskripten und Erklärungen geht unwiderleglich hervor, daß die geistliche Jurisdiktion über das gesamte Herrschaftsgebiet des Abtes diesem allein und keinem andern zusteht.

Zur Erwirkung des Schutzes im Besitzstand, um den es sich heute handelt, wäre nicht einmal der Nachweis des unvordenklichen Besitzstandes, den der Abt geleistet, nötig gewesen ; vielmehr würde genügen, *den Besitzstand von der Zeit des Streitbeginnes an* zu beweisen, wie im Entscheid der Streitsache aus dem Bistum Cordova vom 25. November 1593 gesagt wird. So verlangt auch das Konzil von Trient an angeführtem Orte nicht den Nachweis eines unvordenklichen, sondern bloß eines Besitzstandes überhaupt. Von Seite des Abtes wird jedoch nicht nur der derzeitige, sondern auch der unvordenkliche Besitzstand nachgewiesen, so daß nach Fug und Recht für Aufrechterhaltung des äbtischen Besitzstandes zu entscheiden ist, wie eingangs beantragt wird.

Diesem Antrage Picos stellte der bischöfliche Sachwalter Peter Mander den folgenden gegenüber : ¹ *es sei der Bischof in seinem Rechte der Ausübung der Jurisdiktion zu schützen, da ein Gegenteiliges aus dem behaupteten quasi-Besitzstand des Abtes nicht abgeleitet werden könne.* Dazu wird ausgeführt : Mit dem vorgewiesenen Privilegienbriefe beweist der Abt gerade, daß er vor dem Jahre 1512 nicht einmal die Exemtion besaß, geschweige denn die Jurisdiktion. Das Privilegium Julius' II. beweist sogar, daß bis zum genannten Jahre der Abt gar nicht an eine Jurisdiktion seinerseits dachte ; in den weitem 12 Jahren bis zum Exil gab es aber für ihn keine Ersitzung, viel weniger noch in den Exilsjahren von 1525–1552 ² selber, ebensowenig während der Regierungszeit des stets abwesenden Kardinals und Bischofs von Hohenems. *In dieser Zeit war es, wo der Abt die Gelegenheit ergriff, die Jurisdiktion an sich zu reißen.* Es konnte jedoch auch hier keine Ersitzung stattfinden : 1. weil der Abt mala fide war ; 2. weil Kardinal von Hohenems von den angemäßen Jurisdiktionshandlungen des Abtes keine Kenntnis hatte ; 3. weil nicht der für Ersitzung erforderliche Zeitraum vorhanden war. Der Kardinal setzte darum den Besitzstand der Ausübung der ordentlichen Jurisdiktion in den streitigen Kirchen und Pfarreien fort, worüber sich eben der Abt beklagte und in der Folge die Kontroverse der Rota zur Entscheidung übergeben wurde. Konstanz sagt auch nicht etwa, der quasi-Besitzstand des Abtes sei unterbrochen worden durch die zahlreichen Jurisdiktionsakte des Bischofs ; denn der Abt konnte gar keinen quasi-Besitzstand erwerben, weil seine vorgegebenen

¹ l. c., S. 6–24.

² Diese Zahl ist durchaus irrig. Abt Diethelm zog bereits den 30 (!) (So v. Arx, III, 24.) Februar 1532 wieder in das Stift ein.

Jurisdiktionsakte nur clandestin waren ; waren sie aber mehr, dann störten sie eben den legitimen Besitzstand des Bischofs.

Die passiven den Äbten durch die Päpste Sixtus IV. und Julius II. gewährten Privilegien können so niemals als aktive geltend gemacht werden.

Die unvordenkliche Ersitzung ist nicht gegeben : 1. weil ein Untergebener niemals die Jurisdiktion durch Ersitzung so erwerben kann, daß dieselbe nicht wenigstens habitu beim Bischof verbleiben würde ; 2. weil bei dem Begriff der « Unvordenklichkeit » die 40 Jahre des äbtischen Exils (unrichtig !) in Abrechnung zu bringen wären ; 3. weil der Kardinal von Hohenems, der beständig abwesend war, gegen eine Ersitzung keine Schritte tun konnte ; es gibt aber keine Ersitzung ohne Wissen des andern Teils. So konnten auch die Städte Italiens das merum imperium nicht durch Ersitzung als Folge der langen Abwesenheit der Kaiser von Italien erwerben ; 4. weil gemäß geleistetem Beweis der Bischof die Jurisdiktion während benannter Zeit immer ausübte. Dazu kommt noch das Eingeständnis des Abtes in der Bulle Julius' II. vom Jahre 1512, daß er nicht im ungestörten quasi-Besitzstand der Jurisdiktion gewesen sei ; 5. weil die Aussagen der äbtischen Zeugen nicht den Schluß zulassen auf ein Jurisdiktionsrecht des Abtes unter Ausschluß des Bischofs, da diese Zeugen nicht sagen, der Bischof habe die Jurisdiktion gebrauchen wollen, sei aber vom Abte gehindert worden¹ ; ohne diesen Nachweis kann aber nicht gesagt werden, daß der Abt den quasi-Besitzstand erworben habe ; 6. weil das Konzil von Trient den Bischöfen das Recht der Visitation und Korrektion als Delegaten des apostolischen Stuhles erteilt, unangesehen aller anderweitigen unvordenklichen Gewohnheit. Es ist somit, weil das Konzil die Seelsorge der Laien ausdrücklich dem Bischof zuerkennt, dem Abte jeglicher Grund zu einer Widerrede entzogen, und es kann demnach die Aufrechterhaltung des bischöflichen Besitzstandes in keiner Weise verhindert werden aus dem Titel des äbtischerseits behaupteten quasi-Besitzstandes.

Auf Grund dieser beidseitigen Anträge wurde nun genannten 16. November den ganzen Tag über vor den Schranken der Rota in erschöpfender Weise debattiert, wobei die Prokuratoren als die eigentlichen patroni causae auftraten, während die beigezogenen Kurial-

¹ Diese Behauptung ist unrichtig. Vgl. die vorhergehenden Ausführungen Picos.

anwälte — es waren derer auf jeder Seite eine ganze Reihe — auf rechtliche Detailfragen sowohl von Seite der Sachwalter als der Gerichtsmitglieder selber Rede zu stehen hatten und so in den Fall kamen, ihre bei den Parteien zuvor schriftlich eingegebenen Rechtsinformationen im Forum mündlich zu vertreten. Gleichen Tages noch erging *der Entscheid des Gerichtshofes, dahingehend, es sei dem Abte von St. Gallen ein Mandat zu erteilen, das ihn in der Weiterführung der quasi-bischöflichen Jurisdiktion schütze, unter gleichzeitiger Abweisung des bischöflichen Anspruchs.*

Auditor Hermann Orttemberg begründete diesen Entscheid in nachfolgender Argumentation¹: 1. Zum Erweis seines Anspruches auf die Jurisdiktion über sämtliche Kirchen seines Bistums führt der Bischof die Bestimmungen des gemeinen Rechtes an, laut welchem er keinen Nachweis eines Besitzstandes seinerseits zu erbringen habe, wie in mehreren Rota-Entscheiden vom Jahre 1596 gesagt worden. Da jedoch in Abrede gestellt wird, daß das Kloster St. Gallen und sein Gebiet in seinem Bistum liege², so muß der Bischof diesen letzteren Umstand beweisen, wie in einer Streitsache aus dem Bistum Lucca gesagt wurde, wo speziell dem Bischof ein Mandat zur Anerkennung seines Anspruches verweigert wurde, weil der Streit noch unentschieden war hinsichtlich der Frage, ob das streitige Gebiet innert der Grenzen seines Bistums liege. Diesbezüglich genügen für den Bischof von Konstanz die Ausdrücke in den Privilegienbriefen der Päpste Innozenz IV., Sixtus IV. und Julius II., sowie des Kardinallegaten von St. Sabina (in denen St. Gallen als *diocesis Constantiensis* bezeichnet wird), nicht, weil diese Ausdrücke dort beschränkt sind auf das Kloster oder die Stadt St. Gallen, was eben ganz verschieden ist von den streitigen Kirchen. Die bloßen Ausdrucksbezeichnungen beweisen dort nichts, wo die Tatsächlichkeit des darin Ausgesprochenen prinzipiell bezweifelt werden darf. Denn in Wahrheit liegt der Kern der Frage darin, ob der Abt von St. Gallen die quasi-bischöfliche Jurisdiktion in der Weise ausübe, daß gesagt werden kann, er besitze ein *territorium separatum*; denn alsdann kommt dem Bischof die Jurisdiktion über *die Gesamtheit* seines Bistums nicht mehr zu, wie in den Streitfragen

¹ Sti. A., Bd. C. 729, S. 408–411.

² Dieses Moment taucht hier zum erstenmale auf und findet sich nicht in den bisherigen st. gallischen Beweisschriften. In einer späteren Phase des Prozesses freilich wird es der Gegenstand eines besonderen « *dubium* ».

aus den Bistümern Volaterra und Calahorra¹ vom Jahre 1607 gesagt worden ist.

Was die Begründung durch die Berufung auf das Gemeine Recht anbelangt, fand diese die Zustimmung des Gerichtshofes nicht ohne den gleichzeitigen Nachweis des Besitzstandes. Öfters nämlich wurde schon der Zweifel erörtert, ob diese Begründung durch das Gemeine Recht für sich allein genüge, und alsdann erkannt, daß dieselbe nicht genüge dort, wo sie dunkel und unbestimmt erscheint, wie dies gesagt wurde in einer ganzen Reihe von Rota-Entscheiden aus den Jahren 1588, 1598, 1605, 1606 und 1607.

2. Von Seite des Bischofs wurde angeführt das Konzil von Trient (sess. 24, cap. 20, de reform.), wo bestimmt wird, daß die Ehe- und Kriminalsachen ausschließlich dem Bischof zur Erledigung zustehen. Darauf wurde erwidert, daß jene Konzilsbestimmung nicht in sich begreife die Äbte mit quasi-bischöflicher Jurisdiktion und mit territorium separatum, wie ebenfalls in zwei frühern Rota-Entscheiden aus dem Jahre 1594 gesagt worden. Andererseits sagen die Zeugen des Abtes im besondern über mehrere derartige von den Äbten ausgeübte Akte aus, ohne daß bei denselben eine Einsprache des Bischofs erfolgt wäre. Hiedurch erscheint der Besitzstand des Abtes, sogar unter Ausschluß des Bischofs, zur Genüge bewiesen. Und zwar deponieren diese Zeugen über Vorgänge, die sie selbst beständig mitangesehen und mitangehört und nie ein Gegenteiliges beobachtet haben; ferner sagen sie, daß sie diesen Gebrauch als allgemein und öffentlich bekannt haben bezeichnen hören. Die beiden ersten Zeugen sagen sogar aus: wie jetzt, so sei es immer der Fall gewesen, daß die Äbte von St. Gallen in allen Städten, Flecken und Ortschaften ihres weltlichen Gebietes und in allen in den Probatorial-Artikeln aufgezählten Orten die gesamte quasi-bischöfliche und ordentliche Jurisdiktion über die Geistlichen und die Kirchen ausgeübt haben, und daß keine Erinnerung an den Beginn dieses Gebrauches oder an etwas Gegenteiliges bestehe, durch welche Aussage die quasi-bischöfliche Jurisdiktion erwiesen erscheint und damit zugleich, daß der Abt ein territorium proprium, d. h. Orte besitze, die ihm pleno jure in geistlichen Sachen unterstellt sind.

Dem steht auch nicht entgegen, daß die Zeugen das Vorwissen des Bischofs nicht beweisen; denn wenn diese Kirchen und Pfarreien

¹ Bistümer dieses Namens (lat. Calagurris) gibt es 3, in Spanien und im südlichen Gallien (Casères).

in seinem Bistum gelegen wären, so würde sein Vorwissen präsumiert, deshalb, weil er verpflichtet war, alljährlich sein Bistum zu visitieren, wie betont wurde in Rota-Entscheiden der Jahre 1576 und 1601.

Eines Exemptions-Privilegiums sodann wird Erwähnung getan bei Gelegenheit eines Auftrages des Kardinalpriesters von St. Sabina, Legat des apostolischen Stuhles, an den Scholastikus von Straßburg vom Jahre 1253, worin ausgesprochen wird, daß das Kloster St. Gallen, St. Benediktsordens und konstanzer Bistums, der römischen Kirche speziell eigentümlich zugehöre. Der genannte Scholastikus erklärte darauf kraft seines Auftrages, daß die durch den Bischof von Konstanz gegen Abt, Konvent und Landschaft von St. Gallen erlassenen Sentenzen der Suspension und des Interdiktes, weil ihren vom apostolischen Stuhl erteilten Freiheiten und Privilegien entgegenstehend, ipso jure null und nichtig gewesen seien. Weiterhin ist ein Privilegium Innozenz' IV. vom nämlichen Jahre vorhanden, durch welches die Anstände der dem Abte unterstehenden Geistlichen der Jurisdiktion des Konstanzer Bischofs entzogen werden, ebenfalls kraft vorgängiger päpstlicher Delegation.

3. Vom Abte wurde ferner vorgelegt ein Privilegium des nämlichen Papstes Innozenz IV., durch welches Geistliche und Laien im stiftischen Herrschaftsgebiete in der Weise der Jurisdiktion des Bischofs entzogen werden, daß denselben, wieder in kraft päpstlicher Indulte, keine weitem Lasten auferlegt werden dürfen. Dazu kommt dann noch das Privilegium Sixtus' IV. vom Jahre 1483, in welchem eingangs gesagt wird, daß das Kloster St. Gallen von alters her durch verschiedene Päpste in den unmittelbaren Schutz des hl. Petrus, der römischen Kirche und des apostolischen Stuhles genommen und mit vielfachen Privilegien, Immunitäten und Vorzügen begabt worden sei, daß aber durch die Länge der Zeit diese Privilegienbriefe in solchen Zustand der Verderbnis gekommen seien, daß sie nur mehr schwer leserlich seien; daher, so fährt Sixtus IV. in seinem Privilegienbriefe fort, habe er neuerdings diesem Kloster, mit allen in seinem Umfange gelegenen Kapellen und jenen, die inskünftig darin liegen könnten, sowie mit seinen sowohl geistlichen als weltlichen Personen und Gliedern, auch mit seinen gegenwärtigen und zukünftigen Rechten und Gütern, auf ewig Exemtion und Befreiung von jeglicher Jurisdiktion, Herrschaft und Gewalt des Bischofs von Konstanz und seines Metropoliten und aller andern ordentlichen Richter erteilt, und er erkläre nochmals aus eigener Entschließung, daß dieses Kloster in den Schutz des hl. Petrus,

des apostolischen Stuhles und der römischen Kirche gestellt worden und dies heute noch sei.

Der Bischof wendet ein, daß der Abt sich auf dieses Privilegium nicht stützen könne, da in einem weitem Privilegienbriefe des Papstes Julius II. vom Jahre 1512 gesagt werde, der Abt von St. Gallen erkläre selber, jenes Privilegium Sixtus' IV. sei nicht zur Auswirkung gekommen. Dieser Einwand ist jedoch haltlos, da dies letztere keine Erklärung des Abtes selber ist, sondern von ihm nur angeführt wird als Äußerung von Drittpersonen, indem nämlich « von einigen behauptet werde », daß die Diener des Stiftes, sowohl geistliche als weltliche, die inner- oder außerhalb des Stiftseinfanges wohnen, sich der durch Sixtus IV. gewährten Exemption nicht hätten erfreuen können. Eben auf diese Vorgabe erklärte und beschloß dann Papst Julius, daß jene genannten Diener, die innerhalb oder außerhalb der Abtei (letzteres jedoch bezogen auf die Orte des weltlichen Herrschaftsgebietes des Klosters) wohnen, sich der Vergünstigungen Sixtus' IV. haben erfreuen dürfen und dies weiterhin können und sollen.

Wenn nun der Schutz im Besitzstande sogar jemanden, der zwar das Gemeine Recht gegen sich hat, nur aus der Präsumpion eines ausreichenden Titels erteilt wird, so muß dieser Schutz umsomehr gewährt werden dem Besitzer mit einem Privilegium allein oder mit Privilegium und gleichzeitiger Ersitzung oder mit langjährigem Besitzstande, wie wiederum in drei Rota-Entscheiden vom Jahre 1574 gesagt worden ist.

Gegen den Abt spricht auch nicht der Umstand, daß die angeführten Privilegien die « Unvordenklichkeit » des Besitzstandes auszuschließen scheinen. Durch Erlangung eines Privilegiums kann nämlich die Ersitzung nicht als unterbrochen bezeichnet werden; es gibt ja auch eine Vervielfachung der Titel, da die « Unvordenklichkeit » eine schon vor dem Privilegium vollendete Ersitzung voraussetzt.

Unter diesen Verhältnissen sprechen auch nicht gegen den Abt einige angeführte Jurisdiktionsakte des Bischofs, da nicht ersichtlich ist, daß der Abt, der damals im Besitzstande der Jurisdiktion war, von diesen Akten Wissen hatte, umsoweniger als dieselben nicht im Gebiete des Stiftes, sondern zu Konstanz vollzogen wurden.

Dies die Begründung des Auditors der Rota, die in Kürze auch gefaßt werden könnte in die Formel: Es wird zu Gunsten des Abtes entschieden: 1. weil nicht konstatiert ist, daß die Pfarrkirchen, um deren Unterstellung und Visitation es sich handelt, im Bistum Konstanz

sind ; 2. weil der Abt territorium separatum besitzt, in welchem er die quasi-bischöfliche Jurisdiktion ausübt ; 3. weil die päpstlichen Privilegien für ihn sprechen.

So war nun die Entscheidung des Jurisdiktionsstreites für einmal zu Gunsten St. Gallens gefallen. Sachwalter Pico ermangelte selbstverständlich nicht, den errungenen Sieg sogleich dem Abt Bernhard zu melden¹, und er fügt seinem Glückwunsch die Bemerkung bei, daß mit dieser Lösung der Frage der Abt nun faktisch Bischof über sein weltliches Territorium genannt werden könne. Im Stift St. Gallen war, wie Mezler an Pico schreibt², die Genugtuung eine überaus große, umsomehr als dieser günstige Entscheid gerade an einem Hochfeste des Klosters, dem Feste des hochverehrten ersten Abtes Othmar, erfolgt war, und man darum den Sieg vorab der Fürbitte dieses Stifts-patrons zuschrieb. Dieser Eindruck mußte umso mächtiger sein, als eben vorher, gerade am Festtage des ersten Patrons und Gründers von St. Gallen, des hl. Gallus, die günstige Erledigung eines langanstehenden (oben auch erwähnten) Rückkaufshandels mit der Stadt Wangen im Allgäu stattgefunden hatte. Mit dem Schreiben Mezlers gelangte zugleich an Pico ein Wechsel über 1400 Scudi, die der Sachwalter nach Weisung teils als Honorar für seine eigenen Bemühungen erhalten, zum Teil als Erkenntlichkeit an bestimmte Personen verteilen sollte, die dem Prozesse ihre Förderung hatten angedeihen lassen. Dazu versäumte der Abt nicht, noch spezielle Dankschreiben³ zu erlassen an Papst Paul selbst, an die Kardinäle Aldobrandini und Paravicini, an die beiden della Torre, Bischof und Propst, sowie an die Auditoren der Rota.

Sachwalter Pico seinerseits verfehlte nicht, die Bedeutung des Entscheides in weiteren Schreiben hervorzuheben. So gibt er den Rat⁴, fortan durchaus keine Ersten Früchte und keine Quindennalien mehr an Konstanz zu entrichten, um damit zu zeigen, daß man den errungenen Sieg im ganzen Umfange auszunützen entschlossen sei. Des weitern berichtet er, daß fast sämtliche römische Sachwalter und Kurial-Anwälte ihn um eine Abschrift des « großen und schwierigen Entscheides » gebeten hätten ; er habe daher im Sinne, denselben durch den Druck vervielfältigen zu lassen. Der brave Italiener nimmt

¹ Brief vom 17. November 1607 in Sti. Arch., Bd. C. 734, Bl. 13.

² Brief vom 23. November in Sti. Arch., Bd. C. 732, Bl. 268.

³ Briefe vom 23. November in Sti. Arch., Bd. C. 734, Bl. 19-25.

⁴ Briefe vom 24. November 1607 und vom 18. Januar 1608, gl. O. Bl. 15 u. 29.

auch keinen Anstand, in Ansehung seiner « langjährigen, treuen Dienste » den Abt um ein ständiges Jahresgehalt anzugehen und er läßt dabei selbst durchblicken, daß er sich das Ansehen zutraue, dem Abt Bernhard *die Kardinalswürde* zu verschaffen, wozu er bereits Einleitungen getroffen habe. Im Stift St. Gallen blieb man jedoch dieser verlockenden Aussicht gegenüber ziemlich kühl. Man mochte vielleicht ahnen, daß der Jurisdiktionsstreit bloß auf einer ersten Etappe angelangt sei, wie denn Abt Bernhard betreffs Drucklegung des gefallenen Rota-Entscheidendes sogleich abwinkte, damit « wenn das endgültige Los anders fallen sollte, die Angelegenheit nicht dem Fluche der Lächerlichkeit anheimfalle ». ¹

¹ Brief vom 26. Februar 1608 in Sti. Arch., Bd. C. 732, Bl. 281.

